

Pet 4-16-07-3100-022669

Zivilprozessordnung

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Der Petent begehrt mit seiner Eingabe die Abschaffung des § 318 Zivilprozessordnung (ZPO).

Die Vorschrift sei überflüssig und daher zu streichen. Sie führe im Ergebnis dazu, dass Gerichte mit dem Verweis auf das Argument der Rechtssicherheit an falschen Entscheidungen stur festhielten. Zudem stehe sie im direkten Widerspruch zu § 321a ZPO, der nach Erlass des Anhörungsrügesetz neu eingefügt worden sei. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Vortrags des Petenten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Dem Petenten ist bereits mitgeteilt worden, dass seine Petition voraussichtlich erfolglos bleiben wird. Zur Begründung hat er die Stellungnahme des Bundesministeriums der Justiz vom 29. Mai 2007 erhalten. Auch die hiergegen vorgetragenen Einwendungen des Petenten wurden ausgewertet und geprüft. Unter Einbeziehung der vorliegenden Stellungnahme lässt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt zusammenfassen:

Durch die Vorschrift des § 318 ZPO wird angeordnet, dass das Gericht an die Entscheidung, die in dem von ihm erlassenen End- und Zwischenurteil enthalten ist, gebunden ist. Wird das Urteil verkündet, dann wird die vom Gericht getroffene Entscheidung des Rechtsstreits existent und nach außen erkennbar. Es wäre unvereinbar mit der Autorität, die Gerichte als Träger hoheitlicher Gewalt im Interesse der ihnen zugewiesenen Aufgaben zu beanspruchen haben und einem rechtsuchenden

noch Pet 4-16-07-3100-022669

Bürger schlichtweg nicht vermittelbar, wenn eine solche Entscheidung einseitig vom erkennenden Gericht aufgehoben werden könnte. Das Bedürfnis nach Rechtssicherheit, welches Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips ist, verbietet es, dass ein Gericht nach Ablauf der hierzu bestehenden Rechtsmittelfrist in der Lage wäre, eine von ihm etwa durch Zwischenurteil getroffene Entscheidung, die Grundlage für die Fortführung des Rechtsstreites geworden ist, abzuändern. Die verfassungsmäßige Vorgabe der Schaffung von Rechtssicherheit und Rechtsklarheit ist jedoch in einen angemessenen Ausgleich zur materiellen Gerechtigkeit zu bringen. Daher sind Regelungen vorgesehen, die eine Möglichkeit der Abänderung durch das Gericht in derselben Instanz vorsehen. Zum Beispiel sind hier die Möglichkeit der Aufhebung und Abänderung von Versäumnisurteilen im Einspruchsverfahren (§ 343 ZPO), von Vorbehaltsurteilen im Nachverfahren (§ 302 Abs. 4 und § 600 Abs. 2 ZPO) oder auch das von dem Petenten angesprochene Verfahren auf die Anhörungsrüge (§ 321a Abs. 5 ZPO) zu nennen. Dem Petitionsausschuss ist allerdings bekannt, dass die einzelnen Bundesländer das Verfahren auf die Anhörungsrüge sehr unterschiedlich handhaben. In diesen Fällen gehen die einschlägigen Regelungen, die eine Abänderung der Entscheidung vorsehen, der Regelung des § 318 ZPO vor. Diese Regelungen stehen dabei, im Gegensatz zur Auffassung des Petenten, nicht im Widerspruch zu der nach § 318 ZPO vorgesehenen Bindungswirkung, sondern stellen einen angemessenen Ausgleich, nach Abwägung der beiden oben genannten Interessen, nach dem Regelausnahme Prinzip dar.

Der Petitionsausschuss hält die gesetzliche Regelung des § 318 ZPO für sachgerecht und geboten und kann das Anliegen des Petenten daher nicht unterstützen. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen.